

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 19. April 1999

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biel-Benken erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), folgendes Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) vom 20. März 1997.

§ 2 Jahreseinkommen

¹ Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen aktuellen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Prämienverbilligungen bei der Krankenversicherung).

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietsverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietsverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

¹ Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr. 16'080.--	pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 17'400.--	pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 18'600.--	pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 19'800.--	pro Jahr
pro Person zusätzlich	Fr. 1'200.--	pro Jahr

² Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben angeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

³ Die Jahresnettomiete darf 50% des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Jahreseinkommen von mehr als Fr. 40'000.--, zuzüglich Fr. 4'000.-- pro minderjährige bzw. in Erstausbildung stehende Person, besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 25'000.- für Einzelpersonen oder Fr. 40'000.-- für Ehepaare, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die ausgewiesenen effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person	Fr. 1'620.-- pro Monat	Fr.19'440.-- pro Jahr
ein Ehepaar ohne Kinder	Fr. 2'470.-- pro Monat	Fr.29'640.-- pro Jahr
eine alleinstehende Person		
mit 1 Kind	Fr. 2'120.-- pro Monat	Fr.25'440.-- pro Jahr
mit 2 Kinder	Fr. 2'610.-- pro Monat	Fr.31'320.-- pro Jahr
mit 3 Kinder	Fr. 2'820.-- pro Monat	Fr.33'840.-- pro Jahr
pro Kind mehr	Fr. 210.-- pro Monat	Fr. 2'520.-- pro Jahr
eine Familie		
mit 1 Kind	Fr. 2'850.-- pro Monat	Fr.34'200.-- pro Jahr
mit 2 Kinder	Fr. 3'270.-- pro Monat	Fr.39'240.-- pro Jahr
mit 3 Kinder	Fr. 3'710.-- pro Monat	Fr.44'520.-- pro Jahr
mit 4 Kinder	Fr. 3'920.-- pro Monat	Fr.47'040.-- pro Jahr
pro Kind mehr	Fr. 210.-- pro Monat	Fr. 2'520.-- pro Jahr

§ 9 Härtefälle

Wo ausserordentliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

§ 11 Auszahlungsmodus

Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel auf Quartalsende ausbezahlt.

§ 12 Anpassungen

¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, Höchstmiete (§ 4) und massgeblicher Lebensbedarf (§ 8 Abs. 2) alle drei Jahre an den Mietkostenindex des Bundes, resp. an die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Budgetberatungsstellen (ASB) anzupassen.

² Die Werte in § 4 basieren auf dem Mietkostenindex des Bundesamtes für Statistik (BFS) von 102,8 Punkten im Dezember 1998 (Basis Mai 1993 = 100).

³ Die Werte in § 8 basieren auf den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Budgetberatungsstellen, Stand Mai 1997.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen Entscheide von Mietzinsbeiträgen kann der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, in Liestal, Beschwerde einreichen.

§ 14 Strafbestimmungen

Zu Unrecht bezogene Mietzinsbeiträge sind nach § 8 MBG zurückzuerstatten. Darüber hinaus kann der Gemeinderat eine Busse von bis zu Fr. 1'000.-- verfügen.

§ 15 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 19. April 1999.

Gemeinde Biel-Benken

sig. G. Oser

Gemeindepräsident

sig. M. Engel

Gemeindeverwalter

Ergänzung zum

Reglement der Einwohnergemeinde Biel-Benken über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 19. April 1999

Im Rahmen der in § 12 festgelegten erlaubten Anpassungen hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. Juni 2008 die Erhöhung der Höchstmieten und des tragbaren Masses der Mietzinsbelastung – per 1. Juni 2008 – beschlossen.

Der Erhöhung der Höchstmieten (§ 4) liegt der Mietkosten-Index vom Mai 2008 mit 120.2 Punkten zugrunde; Basis für den massgeblichen Lebensunterhalt ist ebenfalls der Index vom Mai 2008 mit 116.6 Punkten.

Daraus ergeben sich folgende Anpassungen:

§ 4 Höchstmieten

¹ Für die Berechnung des Mietzinsbeitrages werden nur Mietzinse bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen berücksichtigt:

bei einer alleinstehenden Person	CHF 18'802.— pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 20'345.— pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 21'748.— pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 23'151.— pro Jahr
pro weitere Person	CHF 1'403.— pro Jahr

² Im Falle einer höheren Miete ist der Teil, der den oben aufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person	CHF 1'820.— pro Monat / CHF 21'837.— pro Jahr
ein Ehepaar ohne Kinder	CHF 2'775.— pro Monat / CHF 33'295.— pro Jahr
eine alleinstehende Person mit 1 Kind	CHF 2'381.— pro Monat / CHF 28'577.— pro Jahr
mit 2 Kindern	CHF 2'932.— pro Monat / CHF 35'182.— pro Jahr
mit 3 Kindern	CHF 3'168.— pro Monat / CHF 38'013.— pro Jahr
pro Kind mehr	CHF 236.— pro Monat / CHF 2'831.— pro Jahr
eine Familie mit 1 Kind	CHF 3'201.— pro Monat / CHF 38'417.— pro Jahr
mit 2 Kindern	CHF 3'673.— pro Monat / CHF 44'079.— pro Jahr
mit 3 Kindern	CHF 4'167.— pro Monat / CHF 50'010.— pro Jahr
mit 4 Kindern	CHF 4'403.— pro Monat / CHF 52'841.— pro Jahr
pro Kind mehr	CHF 236.— pro Monat / CHF 2'831.— pro Jahr

Biel-Benken, 30. Juni 2008

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
30.06.2008		§ 4; § 8	Ergänzungen
27.05.1999			Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Verfügung Nr. 66
19.04.1999	27.05.1999	§§ 1 - 15	EGV